

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

19. Februar 2003

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Öffentliche Bekanntmachung	24
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz, öffentliche Bekanntmachung	24
2. Stadt Stendal - Tiefbauamt	
- Gewässerschau - 3 Bekanntmachungen der Stadt Stendal	25
- Bekanntmachung	25
3. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land	25
- Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wulkau	26
4. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Vinzelberg	26
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Volgfelde	26
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	26
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gmeinde Volgfelde	26
5. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen	
- Bekanntmachung - Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Bahnstrecke Stendal – Wittenberge: Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage in Seehausen (Bahn-km 42,557)“	29
- Gemeinde Lichterfelde - 2. Änderungssatzung über die Umlegung der Beiträge gegenüber dem Unterhaltungsverband „Seege-Aland“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen vom 10.02.2003	29
6. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Ausschreibung - Auszubildende/r für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r	29
7. Katasteramt Stendal	
- 2 Mitteilungen	29
- 2 Übersichtskarten	30

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße zwischen K 1070 und K 1064 in der Gemeinde Altenzaun

Der Landkreis Stendal (Straßenbaubehörde) hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landchaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Altenzaun beansprucht. Die Auslegung erfolgt beim

**Landkreis Stendal im Amt für Wirtschaftsförderung, Nachtigalplatz
39576 Stendal** (Zimmer 109 bzw. 112)

in der Zeit vom 10. 03. 2003 bis 11. 04. 2003 zu folgenden Zeiten:

Montag: 8.00- 12.00 Uhr, 13.00- 15.30 Uhr
 Dienstag u. Donnerstag: 8.00- 12.00 Uhr, 13.00- 17.00 Uhr
 Freitag: 8.00- 12.00 Uhr

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 28.04.2003, beim Landkreis (Anhöhrungsbehörde) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 37 Abs. 6 Satz 1 Landesstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Anhöhrungsbehörde auf den 07.07.2003, 09.00 Uhr in Stendal, Hospitalstr. 1-2, anberaumt hat. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhöhrungsbehörde zu geben ist.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhöhrungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhöhrungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 38 Landesstraßengesetz in Kraft.

Stendal, den 10.02.2003

Jörg Hellmuth
Landrat

Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Halle gibt bekannt, dass die

**Vattenfall Europe Transmission GmbH,
Chausseestraße 23 in 10115 Berlin**

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) sowie der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung für das Grundbuchbereinigungsrecht vom 12.12.2001 (GVBl. Nr. 57 vom 17.12.2001) für die

380-kV-Hochspannungsfreileitung Lubmin-Wolmirstedt 513/516 gestellt hat.

In Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Beuster	6
Schönberg	5, 6
Seehausen	4, 5, 6,
Falkenberg	3
Behrend	1, 2
Dobbrun	2, 4, 5
Osterburg	1, 2, 3, 4, 5
Meseberg	2
Düsedau	3, 4
Erxleben	3, 4, 5
Häsewig	1, 3, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Regierungspräsidium Halle
 Dezernat 15
 Willy-Lohmann-Straße 7
 06114 Halle (Saale)

vom 19.02.2003 bis zum 19.03.2003 im Raum 318 eingesehen werden.
Telefonische Anfragen sind unter der Tel.Nr.: 03 45 / 5 14 13 17 möglich.

Das Regierungspräsidium Halle erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstückes nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Regierungspräsidium Halle, Dezernat 15, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist (bis zum 19.03.2003) erhoben werden.

Regierungspräsidium Halle
Im Auftrag
Schubert

Stadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts - Stendal, Johannisstraße 3 - Tel. 71 28 69

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für die Stadt Stendal, Ortsteil Bindfelde, die sich im Schaubezirk Tangermünde befindet, wird am

Dienstag, dem 4. März 2003

gemäß Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ durchgeführt.

Schaubeauftragte des Verbandes sind:

1. Herr Fritz Thürmangel, Storkau
2. Frau Karsta Stackfleth, Storkau
3. Herr Friedrich Wilhelm Schulz, Bindfelde

Bürger, die Hinweise oder Mängel an den Gewässern bekannt geben wollen, wenden sich bitte an die Stadtverwaltung, die Schaubeauftragten oder an die Geschäftsstelle des Verbandes in Stendal.

gez. Klee
Verbandsvorsteher


Hornuff
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts - Stendal, Johannisstraße 3 - Tel. 71 28 69

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für die Stadt Stendal, die sich im Schaubezirk Stendal befindet, wird am

Freitag, dem 4. März 2003

gemäß Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ durchgeführt.

Schaubeauftragte des Verbandes sind:

1. Herr Horst Wilke, Stendal
2. Herr Manfred Boock, Stendal
3. Herr Joachim Lühe, Tornau

Bürger, die Hinweise oder Mängel an den Gewässern bekannt geben wollen, wenden sich bitte an die Stadtverwaltung, die Schaubeauftragten oder an die Geschäftsstelle des Verbandes in Stendal.

gez. Klee
Verbandsvorsteher


Hornuff
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts - Stendal, Johannisstraße 3 - Tel. 71 28 69

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für die Stadt Stendal, Ortsteil Staffelde, die sich im Schaubezirk Tangermünde befindet, wird am

Dienstag, dem 4. März 2003

gemäß Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ durchgeführt.

Schaubeauftragte des Verbandes sind:

1. Herr Fritz Thürmangel, Storkau
2. Frau Karsta Stackfleth, Storkau
3. Herr Friedrich Wilhelm Schulz, Bindfelde

Bürger, die Hinweise oder Mängel an den Gewässern bekannt geben wollen, wenden sich bitte an die Stadtverwaltung, die Schaubeauftragten oder an die Geschäftsstelle des Verbandes in Stendal.

gez. Klee
Verbandsvorsteher


Hornuff
Geschäftsführer

Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Bürgerversammlung

Ausbau Breite Straße - nördlicher Teil

Informationen zum Bauablauf des 2. und 3. Bauabschnittes (BA) - Bereich Hoock bis Anschluss Altes Dorf

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 137 Baugesetzbuch (BauGB) will allen Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen die Möglichkeit gegeben, sich in der Bürgerversammlung

am 19.02.2003 um 19.00 Uhr im großen Ratssaal der Stadt Stendal über den geplanten Bauablauf des 2. und 3. BA zu informieren.

Stendal, 19.02.2003

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Elb-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe)

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA Nr. 42/2002 S. 336 ff), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land in seiner Sitzung am 16. 01. 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird:

a) im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	1.204.100,00 €
in der Ausgabe auf	1.204.100,00 €
b) im <u>Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	38.500,00 €
in der Ausgabe auf	38.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungsgemeinschaftumlage wird auf 158,50 € je Einwohner und Jahr festgesetzt.

Sandau, den 16.01.2003


Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 28.01.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung

vom 25.02.2003 bis zum 10.03.2003

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandau (Elbe), den 30.01.2003


Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

Gemeinde Wulkau Dorfstraße 14
39524 Wulkau

Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wulkau

Der Gemeinderat Wulkau hat in seiner Sitzung am 30.01.2003 über die Jahresrechnung 2001 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und der Bürgermeisterin ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

25.02.2003 bis zum 10.03.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulkau, Dorfstraße 14, während der Dienststunden, öffentlich aus.


Pfundt
Bürgermeisterin

Gemeinde Vinzelberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) - GO LSA -, hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 29.01.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	177.200 EUR
in der Ausgabe auf	177.200 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	210.200 EUR
in der Ausgabe auf	210.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 415 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 315 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

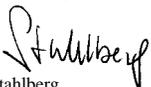
§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 20.02.2003 bis 07.03.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Vinzelberg den 29.01.2003


Stahlberg
Bürgermeister



Gemeinde Volgfelde

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde am 06.02.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	117.000 EUR
in der Ausgabe auf	117.000 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	66.600 EUR
in der Ausgabe auf	66.600 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

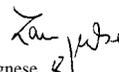
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 20.02.2003 bis 07.03.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Volgfelde, 06.02.2003


Langnese
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) - GO LSA -, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ in der Sitzung vom 04.02.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.466.200 EUR
in der Ausgabe auf	1.466.200 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	135.000 EUR
in der Ausgabe auf	135.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlage der Mitgliedsgemeinden wird auf 145,00 EUR je Einwohner festgesetzt.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 20.02.2003 bis 07.03.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Stendal, 04.02.2003


Voigt
Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes



Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Volgfelde

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAGLSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils

gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in seiner Sitzung am 16.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie Straßenbegleitgrün) erhebt die Gemeinde Beiträge sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraße, nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
6. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
7. der Fremdfinanzierung;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur oder Landschaft zu erbringen sind;

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v.H.
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 60 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 45 v.H.
 - e) für unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün 50 v.H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 80 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 80 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
 - e) für unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün 50 v.H.
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 80 v.H.
 5. Wege nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrGLSA, die nur dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrGLSA, die nur dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, werden von der Beitragserhebung freigestellt.
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
 - (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Flächenermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 bis 4 Nr. 1 ermittelten Beitragsfläche nur zu 2/3 angesetzt, den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 4 Nr. 2.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Die sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung üblichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden.....0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen.....0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland.....0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt.....1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.427 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche im vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17

Besondere Zufahrten

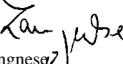
- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragspflichtigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.09.2000 außer Kraft.

Volgfelde, den 16.05.2002


Langnesatz
Bürgermeisterin



Stadt Seehausen (Altmark)
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen

Seehausen, den 05. Februar 2003

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Bahnstrecke Stendal - Wittenberge: Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage in Seehausen (Bahn-km 42,557)“

Landkreis: Stendal
Gemeinde/ Gemarkung: Seehausen (Altmark), Krüden

- Anhörungsverfahren -

Für das o.a. Bauvorhaben hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und beim Regierungspräsidium Magdeburg die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt.

Aufgrund dieses Antrages hat das Regierungspräsidium Magdeburg gemäß § 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) die Durchführung des Anhörungsverfahrens eingeleitet. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 26. Februar 2003 bis 25. März 2003

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Am Markt 11, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 09. April 2003, bei der Anhörungsbehörde

Regierungspräsidium Magdeburg, Dezernat 23
Halberstädter Straße 69,
39112 Magdeburg,

oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Bauamt, Am Markt 11, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die lfd. Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend. Die Anhörung ist auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt, die erst nach Abschluss der Öffentlichkeitsanhörung im Raumordnungs- bzw. Linienbestimmungsverfahren erkennbar geworden sind.

7. Von Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).


Duffe
Bürgermeister



2. Änderungssatzung

der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde Lichterfelde gegenüber dem Unterhaltungsverband „Seege-Aland“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Nach den §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 42/2002 vom 12.08.2002, S. 336 ff), sowie den §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der zuletzt geänderten Fassung und den §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 477) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat Lichterfelde auf seiner Sitzung am 10.02.2003 mit Beschluss-Nr.: 03/02/01 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

Der § 4 wird durch Absatz 4 folgendermaßen ergänzt:

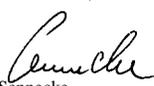
Der Beitragssatz für das Jahr 2003 beträgt 10,00 Euro/ha.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichterfelde, den 10.02.03


Sennecke
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ stellt zum 1. August 2003 eine/n Auszubildende/n für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte/r

ein.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.

Der Behördenunterricht erfolgt im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, der berufsbegleitende Unterricht im Studieninstitut für kommunale Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg sowie der Berufsbildenden Schule II in Stendal.

Die Vergütung wird nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende gewährt. Schulische Voraussetzung ist ein Realschulabschluss.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 6. März 2003 an:

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“
Gemeinsames Verwaltungsamt
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte
Reg.Nr. 01/03


Birgit Schäfer
Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

10.02.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 11/2003

Mit dem heutigen Datum wird in der

Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Kamern** Flur: **9**
Flurstück(e): **176, 377/18 und 378/18** (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)
Straße(n): **Hunnenberg**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt

(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl: 0 39 31/57 03 12
Fax: 0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vor-

handener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

10.02.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 12/2003

Mit dem heutigen Datum wird in der

Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Kamern** Flur: **9**

Flurstück(e): **184/23 und 188/23** (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

Straße(n): **Hunnenberg**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung un vermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das
Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl: 0 39 31/57 03 12
Fax: 0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-011-03

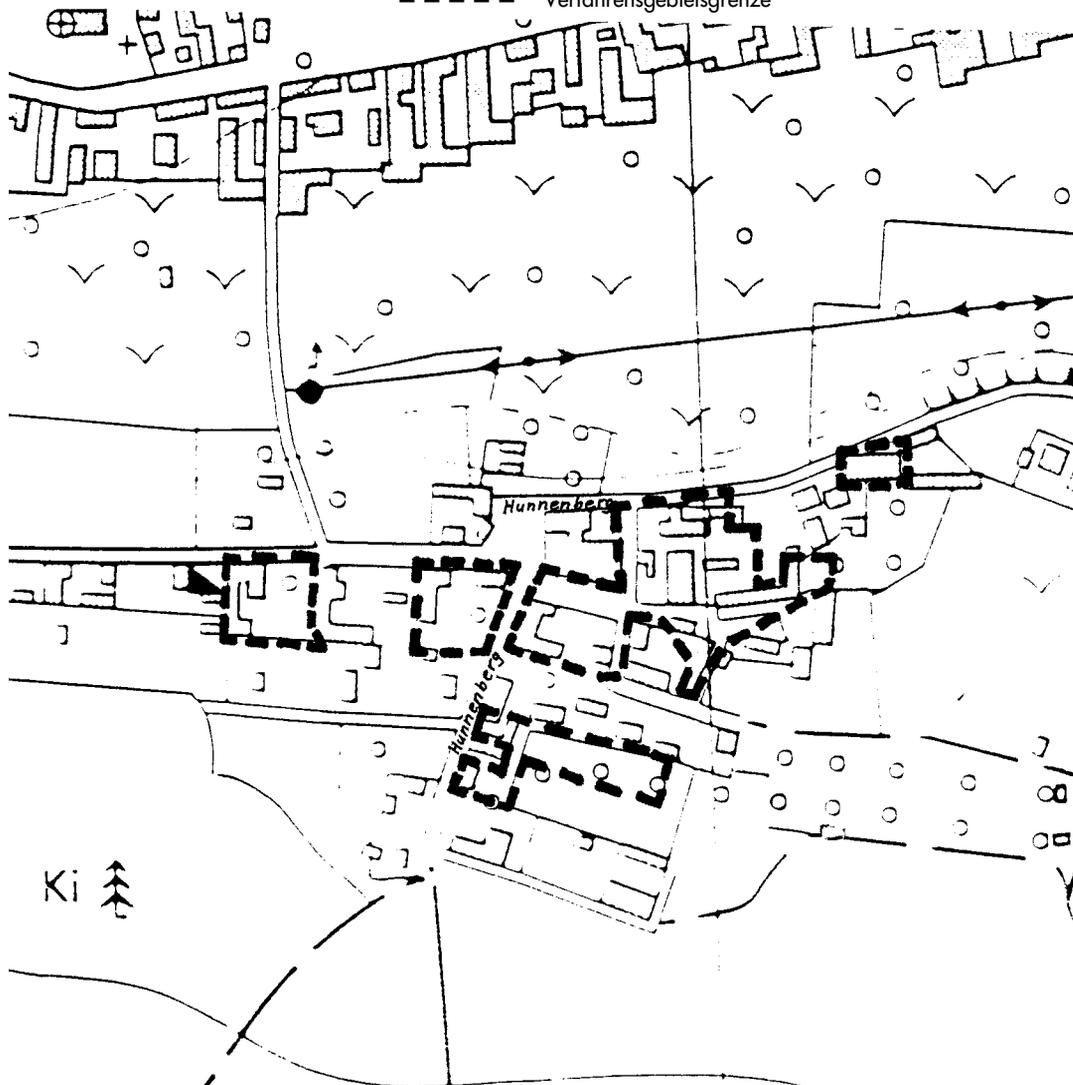
Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahrens Nr. 11/2003

Gemeinde: **Kamern** Flur: **9**

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-012-03

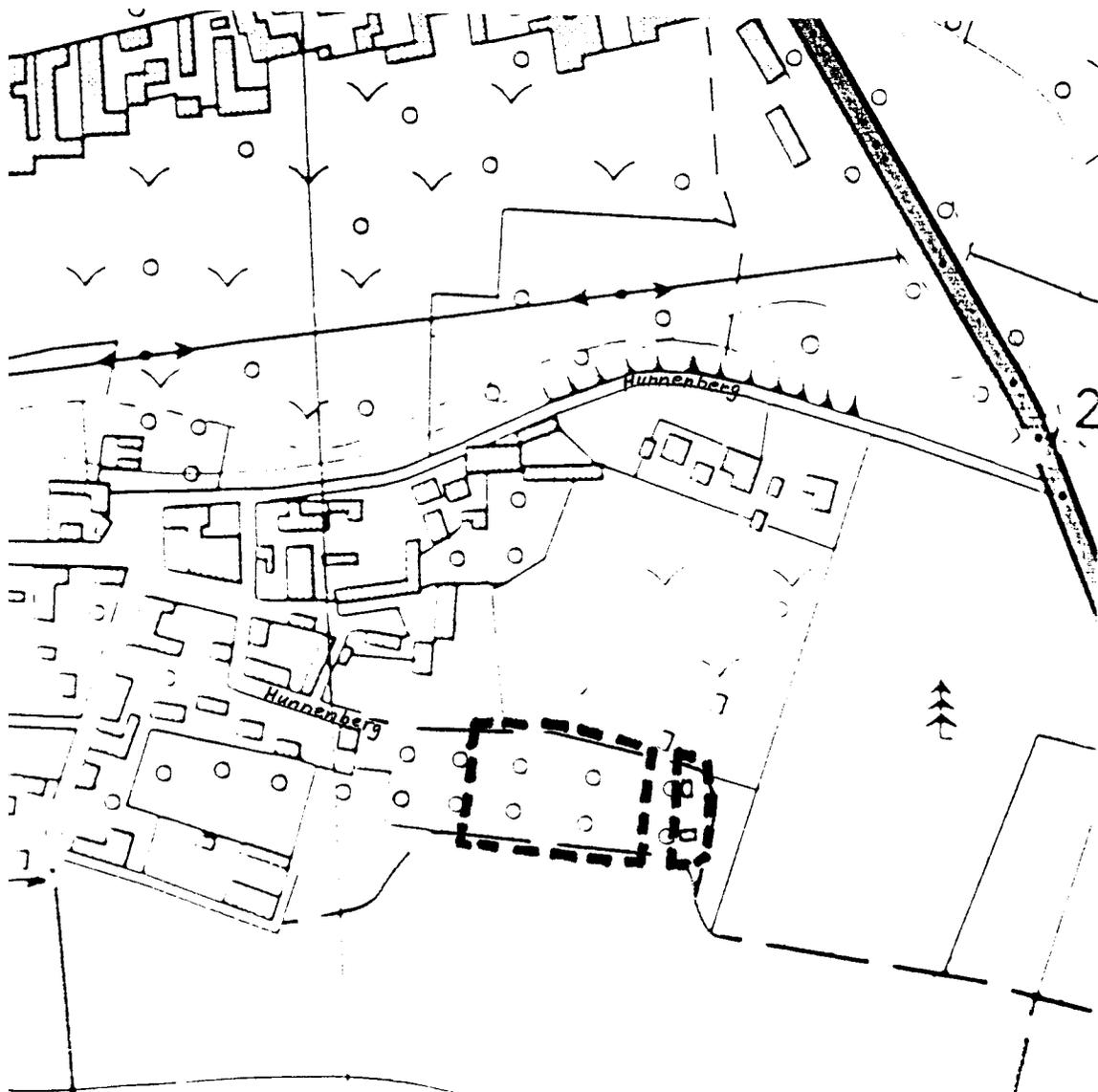
Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahrens Nr. 12/2003

Gemeinde: **Kamern** Flur: **9**

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31